

# **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Altstadt von Rothenburg ob der Tauber für das Jahr 2020 vom 30. Januar 2020**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11), erlässt die Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber folgende Änderungsverordnung:

Die Verordnung vom 30. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

## **§ 1**

### **Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen mit Ausnahme von Lebensmitteldiscounter und Vollsortimenter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Hauptort von Rothenburg ob der Tauber aus Anlass

1. des Handwerkermarktes „handmadeART“ am 06.09.2020 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Altstadt innerhalb der Stadtmauer
2. der Herbstmesse am 08.11.2020 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Altstadt innerhalb der Stadtmauer
3. des Weihnachtsmarktes am 29.11.2020 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Altstadt innerhalb der Stadtmauer

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

## **§ 2**

### **Geltung anderer Rechtsverordnungen**

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten und Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen) bleiben unberührt. Die jeweilige Gesamtöffnungszeit nach § 1 dieser Verordnung und nach den Rechtsverordnungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Durch das Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung vom 30. Januar 2020 ihre Gültigkeit.

Rothenburg ob der Tauber, 27. August 2020  
Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber

gez. Dr. Naser  
Oberbürgermeister

**Hinweise zur Verordnung zur Änderung der Verordnung der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber über die Öffnung von Verkaufsstellen mit Ausnahme von Lebensmitteldiscounter und Vollsortimenter an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Hauptort von Rothenburg ob der Tauber für das Jahr 2020**

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.